

Staatsregierung für nothwendig findet, für die Armee Prediger zu halten, so muß doch angenommen werden, daß die Mitglieder der Armee irgend einer Confession angehören und nach dieser Confession unterschieden werden.

Staatsminister v. Mostik = Wallwig: Der geehrte Sprecher hat Recht, und ich muß erwähnen, daß ich vergessen habe, hinzuzusetzen: „der Soldat kennt keinen Religionsunterschied in Ausübung seiner Dienstpflicht.“

Abg. Wieland: Der Antrag des Abg. Schumann scheint mir von der Beschaffenheit zu sein, daß er von einem gewissen Standpunkte aus und nach gewissen Rücksichten jetzt noch nicht zur Abstimmung gebracht werde, vielmehr möchte ich wünschen, daß er vor allen Dingen an die Deputation verwiesen würde, damit sie den Gegenstand in Erwägung zöge und der Kammer darüber Bericht erstatte. Hiernächst habe ich noch auf eine Aeußerung des Herrn Ministers des Cultus etwas zu ergehen, insofern er gegen mich tadelnd bemerken wollte, daß ich in meinen Aeußerungen so weit gegangen wäre, von politischem Despotismus zu sprechen. Ich muß dabei auf meine eigne Aeußerung zurückkommen, die dahin ging, daß ich behauptete, daß, wenn der geistliche Despotismus in unserm Lande wieder um sich griffe, dadurch von selbst die Befürchtung gegeben sei, auch dem politischen Despotismus unter die Arme zu greifen, und daß die geistlichen Jesuiten und die politischen immer Hand in Hand gingen; dies ist aber auch in der That meine Ueberzeugung, die stets die Geschichte bestätigt hat und von der ich nicht zurücktreten kann. Hat der Herr Staatsminister des Cultus uns empfohlen, Liebe und Duldung zu üben, so bin ich vollständig seiner Meinung, es ist dies von unsrer Seite lange genug geschehn. Allein wie alle Pflichten ihre Grenzen haben, so haben auch die Pflichten der Liebe und Duldung ihre Grenzen, sie dürfen nicht in eine Lamm's- und Schaafsgeduld übergehen; denn wir haben auch die Pflicht der Selbsterhaltung zu beobachten. Hält eine Kirche den Grundsatz fest, sie sei die allein wahre und heilbringende, und muß nach diesem unsere Kirche unterdrückt werden, so müssen wir uns gegen solche Grundsätze verwahren und Mittel und Wege aussuchen, uns sicher zu stellen gegen Angriffe, um nicht zuletzt unterzugehen. Uebrigens ist am Ende Glaubenssache von jeher Parteisache gewesen, ist es noch und wird wohl auch immer Parteisache sein. Schon ein großer Apostel der christlichen Kirche hat nun aber gesagt, man solle Jedermann Gutes thun, zumeist aber den Glauben genossen. Also wird es ganz recht sein, daß wir uns unserer Kirche annehmen und sie vertheidigen. Hat ein geehrter Abgeordneter geäußert, es sei das wirksamste Mittel, die katholischen Geistlichen dahin zu bringen, daß sie dem Gesetze Folge leisten, ihnen die Geldmittel zu entziehen, die sie aus der Staatscasse erhalten, so habe ich bereitwillig seinen Antrag unterstützt, aber ich bin auch der Meinung einiger anderen Abgeordneten, daß dies nicht das alleinige Mittel sei, den Gehorsam gegen das Gesetz ihnen abzudringen. Ich komme zurück auf die Aeußerung, die ich vorhin schon gethan habe, nach welcher ich die Ansicht aufstellte, die Verhältnisse der niederen Geistlichkeit zu der höheren in nähere Erwägung zu ziehen; denn wenn jene auch dem Gesetze gehorchen

möchte, sind ihr die Hände gebunden durch die Instructionen der Obern. Diese Unterordnungsverhältnisse sind sicher nur disciplineller Art, und es muß daher der Staatsregierung zustehen, diese Verhältnisse zu ordnen nach den Interessen, die sie zu beobachten, und den Rücksichten, die sie zu nehmen hat. Ich werde zu anderer Zeit noch Veranlassung finden, an die Kammer einen Antrag zu richten, daß bei Bearbeitung des Gesetzes wir zu erwarten haben, daß auch diese Frage mit in sorgfältige Erwägung gezogen werde.

Abg. Todt: Es mag wohl allerdings gegründet sein, daß die Furcht theilweise etwas übertrieben ist, die man vor den Uebergriffen des Katholicismus hat. Es kommt hierbei viel darauf an, in welchen Verhältnissen man lebt und ob diese Verhältnisse der Art sind, daß man Bemerkungen über dergleichen Uebergriffe machen kann oder nicht; es kommt auch darauf an, von welchem Standpunkte aus man die Sache auffaßt. Zu leugnen ist aber ganz gewiß nicht, daß nicht alle Befürchtung vor Uebergriffen zu unterdrücken ist. Eben deshalb stimme ich auch, nachdem einmal die Sache in Anregung gekommen ist, wie der Petition, so insonderheit auch dem Deputationsbericht aus voller Ueberzeugung bei, kann daher auch nicht die Meinung des Herrn Ministers theilen, daß man, sowie man Furcht zeige, gewissermaßen seine eigne Sache verloren gebe. Es würde durch diese Regel auch in staatlicher Hinsicht jede Vorsicht aufgehoben, wo man sie doch nicht für überflüssig erachtet und erachtet hat. Im Gegentheil glaube ich, man muß gegen den Feind immer gerüstet sein: und sowie wir einmal Uebergreifende als unsre Feinde ansehen, so kann es nur von Nutzen sein, wenn wir gegen sie in vollkommener Rüstung beharren. Nun sind heute verschiedene Mittel aufgeführt worden, durch welche wir uns gegen den Katholicismus schützen sollen. Zunächst meinte man, gesetzliche Bestimmungen seien nicht nöthig, es reiche schon das „Licht der Vernunft“ aus, um uns gegen Uebergriffe zu schützen. Allein das Licht der Vernunft hat schon lange bei uns geleuchtet, und wir sehen, daß trotz dem Beschwerden, wie die heute vorliegenden, haben vorkommen können. Es wird dies Licht der Vernunft wohl nicht zu entbehren sein, wir wollen es auch benutzen, dessen ungeachtet aber immer der Deputation beitreten, welche uns einen Antrag auf gesetzliche Bestimmungen vorschlägt. Nun sind zwar auch diese nicht für ausreichend erachtet worden, und es hat namentlich ein Abgeordneter noch ein drittes Mittel angegeben. Ich für meinen Theil glaube aber, man kann das Eine annehmen und braucht das Andre nicht auszuschließen. Ich werde daher, wie gesagt, dem Antrage auf gesetzliche Bestimmungen, zugleich aber allerdings auch dem Thielau'schen Antrage recht gern beistimmen. Ich freue mich sogar, daß dieses Mittel einmal zur Sprache gekommen ist; denn ich erkenne es für ganz richtig und als das wirksamste Mittel an, überall, wo es sich um Geldbewilligungen handelt, diese Bewilligung zu verweigern, wenn man uns das, was wir als ein Recht in Anspruch nehmen können, verweigert, als ein Mittel, vom Gesetze Abgewichene zurechtzuweisen. Wenden wir es nur dies eine Mal an, so wird es auch in andern Fällen, wo es von Nutzen sein kann, zur Anwendung kommen. —